



BUNDESMINISTER FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

Ursula HAUBNER

XXII. GP.-NR
2437 /AB

2005 -02- 2 2

ZU 2476 /J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: BMSG-500102/0001-V/4/2005

Wien, *21.2.2005*

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich berichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 2476/J der Abgeordneten Sabine Mandak** u.a. betreffend Familienhospizkarenz wie folgt:

zu Punkt 1. und 5. :

Die Auswertung der Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger ergibt für 2003 folgendes Bild (ohne Teilzeitkarenzen):

Bundesland	Dienstnehmer			AMS-Leistungsbezieher		
	Anzahl	Bezugsdauer in Tagen	gewichtet	Anzahl	Bezugsdauer in Tagen	gewichtet
Wien	59	78,9	4657	16	113,8	1821
Niederösterreich	64	78,4	5018	30	104,8	3144
Burgenland	12	127,5	1530	7	150,0	1050
Oberösterreich	91	58,6	5333	31	65,0	2015
Salzburg	22	87,1	1916	14	103,8	1453
Steiermark	51	81,1	4136	21	117,8	2474
Kärnten	20	67,0	1340	16	82,0	1312
Tirol	21	89,9	1888	14	172,4	2414
Vorarlberg	7	88,1	617	8	91,1	729
Sonstige SV-Träger	2	95,3	191	0	0,0	0
Österreich	349	76,3	26625	157	104,5	16411

Österreich gesamt	506	85,1	43036
--------------------------	------------	-------------	--------------

«AutoSeriendruckfeld»

zu Punkt 2. :

Zum Jahr 2004 liegen noch keine Detaildaten vor.

zu Punkt 3. :

Im Jahr 2003 wurden 122 Zuwendungen in der Höhe von insgesamt € 154.996,29 gewährt, die im Durchschnitt € 483,40 pro Monat betragen und damit über dem Monatsbetrag des Kinderbetreuungsgeldes lagen. Je nach Bedürftigkeit bewegten sich die Zuwendungen zwischen € 33,54 und € 1.477,65 pro Monat.

zu Punkt 4. :

Im Jahr 2004 wurden 123 Zuwendungen in der Höhe von insgesamt € 165.604,38 gewährt, die im Durchschnitt € 498,39 pro Monat betragen und damit ebenfalls über dem Monatsbetrag des Kinderbetreuungsgeldes lagen. Je nach Bedürftigkeit bewegten sich die Zuwendungen zwischen € 17,37 und € 1.696,40 pro Monat.

zu Punkt 6. und 7. :

Allfällige Veränderungen der derzeitigen Rahmenbedingungen für die Familienhospizkarenz sind erst nach Vorliegen der Ergebnisse der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beauftragten Evaluierungs-Studie denkbar.

zu Punkt 8. und 9. :

Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich sind von der Staatsbürgerschaft unabhängig und es besteht kein Rechtsanspruch. Es ist im Hinblick auf die in Ausarbeitung befindliche Evaluierungs-Studie derzeit nicht vorgesehen, an diesen Rahmenbedingungen etwas zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bundesministerin:

